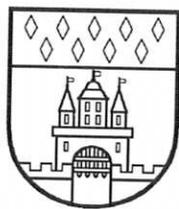


A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **11. März 2010**

Nr.: **07/2010**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
19	09.03.2010	59. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	56-59
20	09.03.2010	Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	60-63

Bekanntmachung

59. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 18.02.2010 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes in einem Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ beantragt.

Mit Verfügung vom 26.02.2010, Az.: 35.02.01.01-ST-04/10, hat die Bezirksregierung Münster die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Westen:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266 (Blücherstraße) in südliche Richtung durch die westliche Grenze des Flurstücks 326 auf einer Länge von 62,27 m;

Süden:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 314 und 388, in Verlängerung dieser Linie um ca. 11,00 m auf das Flurstück 326;

Osten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Norden abknickend auf einer geraden Linie durch das Flurstück 326 auf die südliche Grenze des Flurstücks 172, von dort in Richtung Osten durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 172, 171 und 265 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 265, von dort rechtwinklig in Richtung Norden durch die Grenze des Flurstücks 265 auf einer Länge von 38,63 m, in Verlängerung dieser Linie durch das Flurstück 265 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 265;

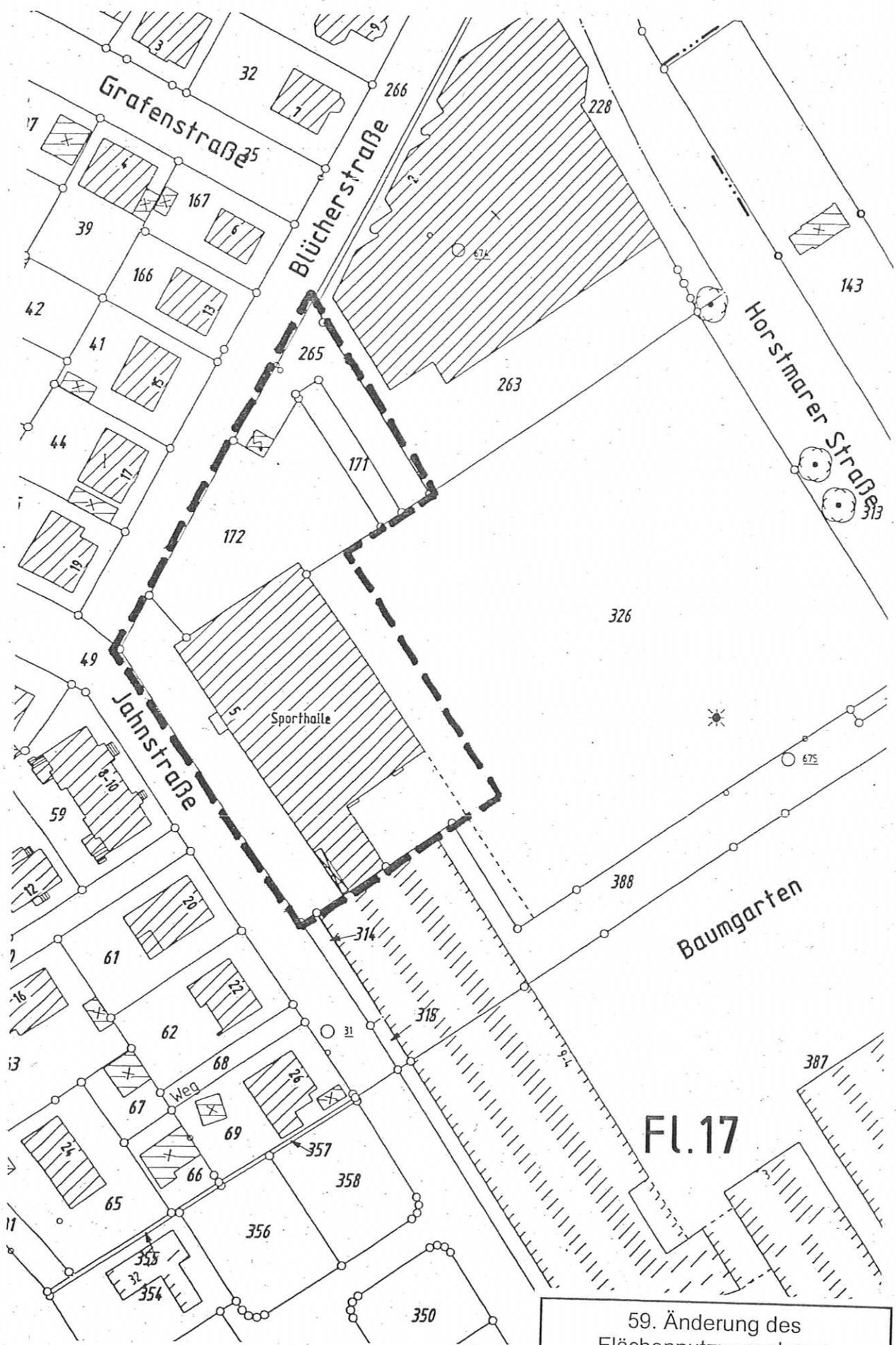
Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 265, 172 und 326 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:1000

59. Änderung des
Flächennutzungsplanes
- Geltungsbereich -

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 26.02.2010 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Steinfurt, 8. März 2010
Az.: 61-20-02/bk-jo

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 8. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 03.02.2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ wird wie folgt umgrenzt:

Westen:

Vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266 (Blücherstraße) in südliche Richtung durch die westliche Grenze des Flurstücks 326 auf einer Länge von 62,27 m;

Süden:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Osten abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 314 und 388, in Verlängerung dieser Linie um ca. 23,0 m auf das Flurstück 326;

Osten:

vom letztgenannten Punkt rechtwinklig in Richtung Norden abknickend, auf einer geraden Linie durch das Flurstück 326 auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171, von dort in Richtung Osten durch die südliche Grenze des Flurstücks 265 bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 265, von dort rechtwinklig in Richtung Norden durch die Grenze des Flurstücks 265 auf einer Länge von 38,63 m, in Verlängerung dieser Linie durch das Flurstück 265 auf die nördliche Grenze des Flurstücks 265;

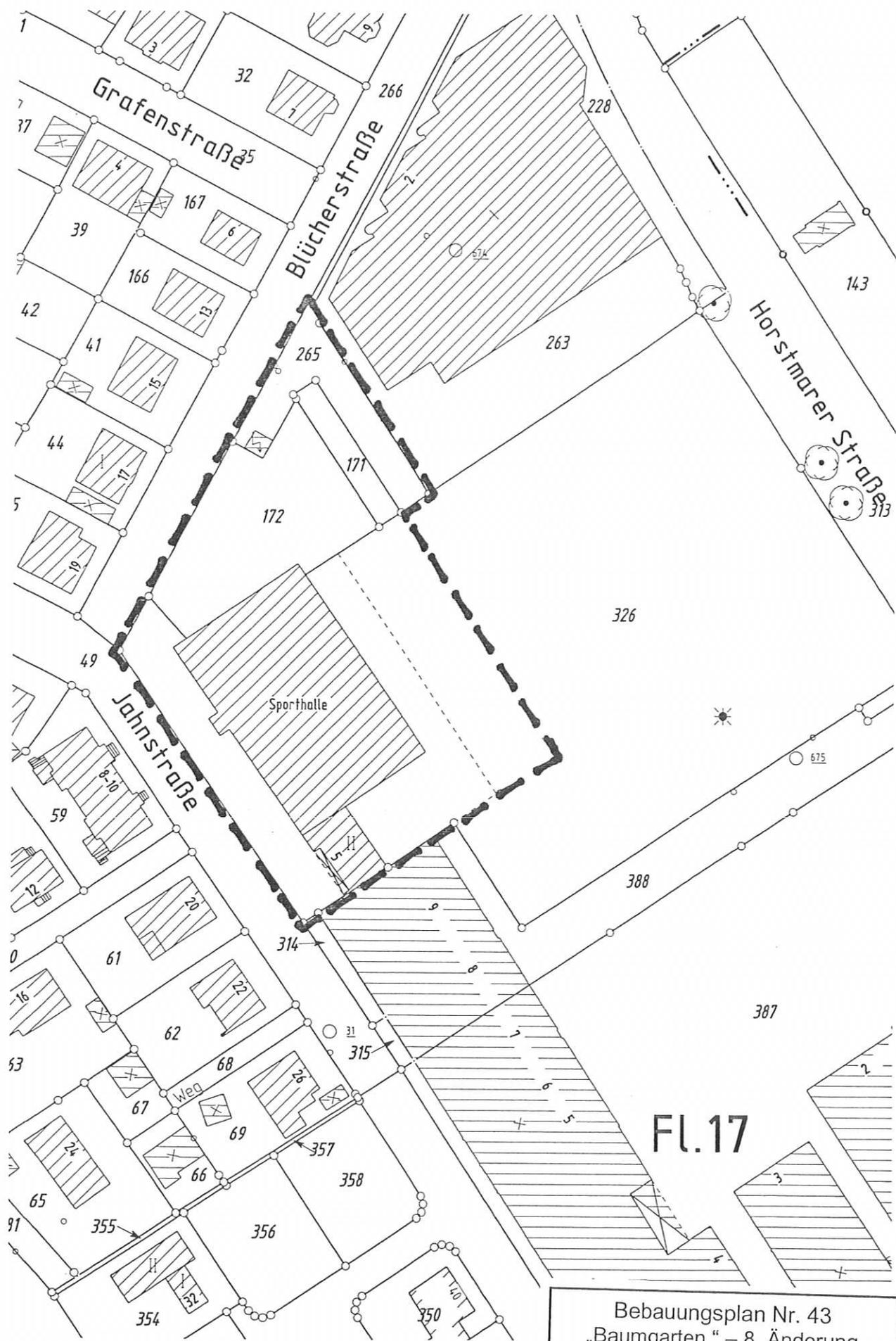
Norden:

vom letztgenannten Punkt in Richtung Südwesten durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 265, 172 und 326 bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 266.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Burgsteinfurt.“

Der geänderte und o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 43
„Baumgarten“ – 8. Änderung
- Geltungsbereich -
Stand: September 2009

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

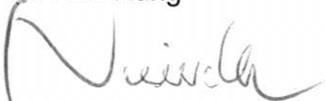
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), zuletzt geändert durch den 4. Nachtrag vom 10.03.2008 (Abl. 06/08, S. 62-64), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Baumgarten“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 8. März 2010
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



Niewerth
Techn. Beigeordneter

(Abl. 07/2010/20)